

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861
Autor: Boner, Georg
Kapitel: VII: Letzte Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn und endlicher Anschluss des Aargaus an dasselbe : 1857-1861
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII

Letzte Verhandlungen über das Diözesanseminar in Solothurn und endlicher Anschluß des Aargaus an dasselbe 1857–1861

Inzwischen waren nämlich die Verhandlungen über ein gemeinsames Diözesanseminar nach Überwindung weiterer und erheblicher Schwierigkeiten doch zum Ziele gelangt. Angesichts seines Mißerfolges auf der Septemberkonferenz 1856 hatte Solothurn den Plan des Ausbaues seiner theologischen Lehranstalt einstweilen beiseite gelegt und zu einer neuen Diözesankonferenz eingeladen. Am 28. Juli 1857 traten Abgeordnete aller sieben Diözesanstände in Bern zusammen, um über den im Oktober 1855 von der Dreierkommission ausgearbeiteten Seminar-Konventionsentwurf Beschluß zu fassen¹. Aus der kaum dreistündigen Beratung ging der Text fast unverändert hervor. Das Referat hatte man dem aargauischen Abgeordneten KELLER übertragen, aus dessen Feder der Entwurf ja stammte. Zwar setzte sich der Vertreter Zugs für möglichste Bewegungsfreiheit des Bischofs in der Leitung des Seminars und bei den Wahlen des Regens und des Subregens ein und beantragte, ebenfalls vergeblich, die Streichung des Passus in § 4, wonach die für die beiden Stellen Vorgeschlagenen der Mehrheit der Stände genehm sein mußten. Der thurgauische Gesandte, Regierungsrat von Streng, schlug ohne Erfolg vor, den § 10 (Teilnahme staatlicher Kommissarien an den Schlußprüfungen) ganz wegzulassen. Anklang fand hingegen die Anregung, in § 3 nicht einfach zu sagen, das Seminar stehe «unter der Aufsicht und Leitung» des Bischofs und der ihm hiefür beigegebenen vier Domherren, sondern es stehe «zunächst» unter deren Aufsicht und Leitung, womit, ohne ausdrückliche Worte, daran erinnert war, daß der Staat das Oberaufsichtsrecht für sich beanspruchte. Eine scheinbar belanglose, aber doch für den Geist, in dem die Diözesanstände die Verhandlungen führ-

¹ Protokoll: KWc Fasz. I; daselbst auch persönlicher Bericht KELLERS an die Regierung vom 29. Juli 1857. Das Protokoll abgedruckt in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd., 1873) S. 46–49. Vgl. nun auch MÖSCH, Bd. IV (1950), S. 212 ff.

ten, bezeichnende Korrektur! Der Vorort Solothurn wurde ersucht, «die Vollziehung des Beschlusses im erforderlichen Einverständnisse mit dem hochwürdigsten Bischof einzuleiten», sobald die Ratifikation durch die Stände erfolgt sei.

Bis es soweit sein würde, glaubte Solothurn mit der offiziellen Mitteilung des Entwurfes an den Bischof noch zu warten zu können. Der aargauische Große Rat ratifizierte die Konvention am 26. November 1857 ohne Diskussion mit großem Mehr². Doch war dieselbe schon bald durch die Presse zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt. Bereits am 19. September hatte die Schweizerische Kirchenzeitung darüber eine kurze Notiz gebracht, in der die Übereinkunft als «ein Meisterwerk bureaukratischer Wichtigmacherei» bezeichnet wird; sie enthalte «eine unerschöpfliche Quelle von Aufsichts-, Inspektions-, Controlierungs-, Rechnungs-, Verifikations- und Revisions-Paragraphen und Klauseln». Die Einsendung schließt mit der Bemerkung, wenn dann die Konvention von den Parlamenten der sieben Diözesen ratifiziert sei, werde, nach achtundzwanzig Jahren, «endlich die Sache offiziell an den hochwürdigsten Bischof gelangen, d.h. an den Punkt, bei welchem nach unserer Ansicht hätte begonnen und nicht geendet werden sollen». Weitere Einzelheiten über die Seminarkonvention waren dem am 24. Oktober in der Kirchenzeitung erschienenen Berichte über die solothurnische Kantonsratssitzung vom 15. Oktober zu entnehmen. Und gerade

² Akten des Großen Rates, Sitzung vom 26. November 1857. – Als erster Diözesanstand hatte Solothurn die Übereinkunft am 15. Oktober ratifiziert, es folgten in den nächsten Wochen Bern, Thurgau und Aargau; anfangs Dezember waren noch die Ratifikationen von Luzern, Zug und Baselland ausstehend (laut «Schweizerischer Kirchenzeitung» vom 5. Dezember 1857). Im Solothurner Kantonsrat unterzog der konservative JOSEF VON SURY den Entwurf, obgleich er für denselben stimmte, um nicht die Errichtung des Seminars zum Scheitern zu bringen, scharfer Kritik, bezeichnete ihn als Frucht unbegründeten Mißtrauens gegen den Bischof, beanstandete, neben der staatlichen Aufsichtsbehörde, vor allem die Einmischung in die Wahl der Seminarleitung, wobei man bedenken müsse, «daß sich unter den sieben Diözesanständen drei beinahe ganz protestantische befinden, und zudem ein paritätischer, der den Katholiken noch mehr Befürchtungen zu verursachen geeignet ist, als jene drei zusammengenommen». Er wolle «keine Suprematie der Kirche, aber eben so wenig die Omnipotenz des Staates; jeder soll in der ihm von Gott und der Natur vorgezeichneten Sphäre seine Tätigkeit entfalten können; der Staat finde namentlich bei den vorherrschenden materiellen Bedürfnissen hinlängliche Beschäftigung, ohne in allen Sakristeien und Beichtstühlen herumzustöbern». (Schweizerische Kirchenzeitung vom 24. Oktober 1857). Vgl. MÖSCH, Bd. IV (1950), S. 123.

nach diesem Berichte wurde damals im Kantonsrate³ die Meinung geäußert, es «gehe aus den Verhandlungen der Diözesanstände deutlich hervor, daß die Annahme des vorliegenden Entwurfes von Seite der kirchlichen Oberbehörde bereits gesichert sei». Aus der Kirchenzeitung mag auch Monsignore J. M. Bovieri, der seit 1850 als Geschäftsträger der päpstlichen Nuntiatur in Luzern amtete, erstmals erfahren haben, daß die Basler Priesterseminarfrage im Juli 1857 in ein neues Stadium getreten war. Wohl nicht zuletzt deshalb besuchte Bovieri am Schlusse seiner Reise, die ihn in den letzten Oktobertagen 1857 in das Wallis und dann nach Genf führte, auch Solothurn, wo er am 19. und 20. November Gast des Bischofs war. Damals stellte er diesem im Gespräche die Frage, ob er die Seminarkonvention nicht nach Rom senden wolle. Der Bischof antwortete mit Nein; er glaube, es liege in seiner, des Bischofs, Kompetenz, über die Errichtung des Seminars zu verhandeln, auch sei ihm die Übereinkunft noch gar nicht offiziell mitgeteilt worden⁴. Erst nach seiner Heimkehr scheint Bovieri in der «Luzerner Zeitung» vom 13. November die detaillierte Inhaltsangabe der Seminarkonvention gelesen zu haben. Da beeilte er sich, dem Bischof unter Hinweis auf die «Luzerner Zeitung» in einem vom 26. November datierten Briefe zu sagen, welchen peinlichen Eindruck die den Rechten der Kirche abträglichen, gegen Konkordat und Bulle von 1828 verstoßenden Bestimmungen auf ihn gemacht hätten, und ihn zu ermahnen, der Übereinkunft nicht vor dem Eintreffen päpstlicher Weisungen zuzustimmen. Er erachte es als seine Pflicht, die Sache zur Kenntnis des Heiligen Stuhles zu bringen. Am nächsten Tage ersuchte BOVIERI den Bischof noch um die Mitteilung des authentischen Textes der Konvention, welchem Wunsche man in Solothurn auch sogleich nachkam. Vielleicht noch bevor diese Aufforderung dort eingetroffen war, hatte am 28. November Bischof KARL

³ Von dem in Anmerkung 2 erwähnten Votanten VON SURY. Vgl. auch oben Anmerkung 14 (zu S. 60).

⁴ Über die Reise Bovieris berichtet die Kirchenzeitung vom 7. und vom 28. November, sie ist auch erwähnt im «Schweizerboten» vom 27. Dezember 1858, in der später noch zu nennenden Artikelserie *Der Nuntius Bovieri und das Priesterseminar in Solothurn*. Von der Unterredung spricht Bischof KARL in seinem am 24. Dezember 1858 an Bovieri gerichteten Brief (Konzept im Bischöflichen Archiv). Diese Unterredung vom 19./20. November muß, obwohl es im eben erwähnten Briefe nicht ausdrücklich gesagt ist, im Jahre 1857 stattgefunden haben, und die Konvention, von der dabei gesprochen wurde, war natürlich jene von 1857. Was SCHMIDLIN hierüber (S. 88 oben) schreibt, ist daher falsch.

der Nuntiatur geantwortet, er unterziehe sich deren Befehlen. Niemals habe er die Absicht gehabt, der Konvention ohne vorherige Beratung mit seinem Domkapitel und ohne die notwendigen Vorbehalte zuzustimmen. Da BOVIERI nun aber die Übereinkunft zur vorherigen Beurteilung nach Rom senden wolle, so widersetze er sich dem keineswegs, im Gegenteil, er fühle sich dadurch von jeder Verantwortlichkeit entbunden. Nur bitte er, noch die Erläuterungen abzuwarten, die er ihm möglichst bald werde zukommen lassen, Erläuterungen, die der Kurie zur richtigen Würdigung der Sachlage notwendig seien. Er verwahre sich gegen die leiseste Verdächtigung, die Rechte und Freiheiten der Kirche nicht mit Entschiedenheit zu verteidigen⁵. Am 30. November teilte BOVIERI jedoch dem Bischofe mit, er habe die Sache bereits nach Rom weitergeleitet. Wenige Tage später, am 4. Dezember, weilte Bovieri erneut in Solothurn; die Angelegenheit schien ihm wichtig genug, um nochmals die Reise dorthin zu unternehmen⁶. Am 17. Dezember sah dann Bischof Karl seinen Domsenat um sich versammelt und beriet mit ihm über die Seminarkonvention; er erklärte dabei, er sei gleich anfangs der Meinung gewesen, daß dieselbe «mit den kirchlicherseits nötigen Modifikationen und Restriktionen angenommen werden könne». Das Domkapitel stimmte den vom Oberhirten vorgeschlagenen Abänderungen einstimmig zu. Dem solothurnischen Landammann Vigier gegenüber gab der Bischof seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Modifika-

⁵ Brief BOVIERIS vom 26. November und Konzept der Antwort des Bischofs vom 28. November 1857 im Bischöflichen Archiv; die weiteren Korrespondenzen zwischen Luzern und Solothurn aus den letzten Novembertagen 1857 scheinen verloren zu sein; ergänzende Angaben bieten jedoch die zwei noch zu nennenden Briefe von Kanzler DURET nach Rom. – Über die Seminarverhandlungen von 1857/58 spricht SCHMIDLIN, S. 51, 58–63, 71–92. Seine Darstellung ist gerade in diesen Partien nicht nur unklar, sondern enthält eigentliche Irrtümer, so, wenn S. 51 (ähnlich S. 71) gesagt wird, der Konventionsentwurf vom 28. Juli 1857 sei «vom Bischofe unter Vorbehalt und von den Ständen den 17. September angenommen» worden; hier vermengt der Autor offenbar den vom Bischof nie akzeptierten Entwurf vom 28. Juli 1857 mit der am 17. September 1858 von Bischof und Diözesanständen unterzeichneten endgültigen Konvention. Daher schien es mir notwendig, hier nochmals näher auf diese Verhandlungen einzugehen und dieselben, namentlich das Eingreifen der Nuntiatur, anhand der Akten klarzulegen.

⁶ Diese zweite Besprechung erwähnt der Bischof in seinem Brief vom 24. Dezember 1858 an Bovieri (s. oben, Anmerkung 4); eine Notiz über diesen Besuch enthält auch die Nummer der Kirchenzeitung vom 5. Dezember 1857, in der die Seminarkonvention vollinhaltlich abgedruckt ist.

tionen «dem Apostolischen Stuhle genügen und auch von den Diözesanständen angenommen werden können.⁷» Bovieri wurde über diese Modifikationen zunächst mündlich durch die Domherren Propst Leu und Dekan Schlumpf, dann am 19. Januar 1858 durch Bischof KARL selbst auch schriftlich⁸ orientiert und hat darauf, wie versprochen, das Ergebnis der Beratungen des Domsenates jedenfalls sogleich nach Rom mitgeteilt. Folgende Änderungen wurden vom Ordinariat als notwendig bezeichnet: Weglassen der Berufung auf den Langenthaler Grundvertrag (Einleitung und § 6), korrektere Formulierung der Gratuitätsbestimmungen für Regens und Subregens (§ 4), Streichung der förmlichen Staatsbewilligung für den Eintritt ins Seminar (§ 5), ebenso der Einrichtung einer staatlichen Seminarinspektionskommission (§ 9), wobei aber den Diözesanständen ausdrücklich das Recht zugebilligt wurde, jederzeit auf Wunsch in den Seminarbetrieb Einsicht zu nehmen. Die vom Bischof unter Beizug von vier Domherren zu erlassenden Seminarstatuten sollten den Diözesanständen lediglich zur Kenntnisnahme (*ad visum*) mitgeteilt, nicht aber zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 11). Zu streichen sei auch der Schlußsatz betreffend die von der Diözesankonferenz aufzustellenden reglementarischen Vorschriften über Erhaltung, Bestand und hoheitliche Beaufsichtigung des Seminars.

Unmittelbar nach der Sitzung des Domsenates hatte sich im Auftrage des Bischofs dessen Kanzler DURET am 19. Dezember in längeren, z.T. gleichlautenden Schreiben an zwei Persönlichkeiten in Rom gewandt, die über gute Beziehungen zum Vatikan verfügten⁹. Beide Briefe sprechen es offen aus, daß man am Bischofssitze über das doch wohl voreilige Sicheinschalten Bovieris ungehalten war. Mit Recht wurde befürchtet, daß dadurch die Seminarverhandlungen mit den Diözesanständen sich nur noch schwieriger gestalten würden¹⁰. Man hätte es

⁷ Brief des Bischofs an Vigier vom 22. Dez. 1857 (Konzept im Bischöflichen Archiv).

⁸ Konzept im Bischöflichen Archiv; s. auch SCHMIDLIN, S. 71 f.

⁹ Konzepte der beiden Briefe (der eine lateinisch, der andere deutsch abgefaßt) im Bischöflichen Archiv; Adressat des erstern war Dr. Florin Decurtins d. Ae. (1804–73), langjähriger Schweizergardekaplan, päpstlicher Hausprälat, später Dompropst zu Chur; der Adressat des zweiten Briefes ließ sich nicht feststellen.

¹⁰ Zu Bovieris Weiterleitung des Seminarstatuten-Entwurfs nach Rom bemerkt der Brief DURETS an Decurtins: «Nescio, quo verbo hujusmodi agendi modus appellari debeat, certe, ad harmoniam et concordiam non facit (!), neque ad bonum rei exitum conducit, eo etiam minus, quo magis Basileensis dioecesis gubernia, partim protestantia (zwingliana), pleraque radicalia (ut vocant), immixtionem Sedis Apostolicae abhorreant.»

daher in Solothurn begrüßt, wenn der Schritt der Nuntiatur nach Möglichkeit wieder rückgängig gemacht, d. h. das Seminargeschäft von Rom, wenn auch unter Vorbehalt der päpstlichen Approbation nach erfolgtem Abschluß, wieder in die Hand des Bischofs gelegt worden wäre. Man gab der Hoffnung Ausdruck, ein solches Entgegenkommen des Heiligen Stuhles zu erreichen, allenfalls durch den Einfluß des Kardinals de Andrea, bei welchem sich jene römischen Persönlichkeiten in diesem Sinne verwenden sollten. Ähnlicher Ansicht war der Luzerner Stiftspropst JOSEF BURKARD LEU, seit kurzem als nichtresidierender Domherr Mitglied des Domsenates. Auch er wandte sich deswegen brieflich nach Rom, und zwar an Augustin Theiner, den bekannten vatikanischen Archivar, während Bischof KARL selbst u. a. an Kardinal Reisach schrieb¹¹.

In Rom jedoch glaubte man diesen Wünschen nicht entsprechen zu können. Am 12. März 1858 erhielt Bovieri die Antwort des Kardinalstaatssekretärs ANTONELLI und machte dem Bischof von Basel noch am selben Tage davon Mitteilung¹². Zwar erlaubte der Papst, auf ein anderes, im September des Vorjahres eingereichtes Gesuch des Bischofs hin, das zu errichtende Priesterseminar in den Räumen des inzwischen, Ende 1857, vom Kantonsrate aufgehobenen Solothurner Franziskanerklosters¹³ unterzubringen, unter der Bedingung der Rückgabe bei Wiedererstehen des Klosters. Aber er verwarf, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die von den Diözesanständen am 28. Juli 1857 in Bern beschlossene Übereinkunft über das Priesterseminar und bezeichnete auch die vom Bischof im Verein mit dem Domkapitel vorgeschlagenen Modifikationen als ungenügend. Die Konvention schmälere die bischöfliche Autorität und verstoße in verschiedener Hinsicht gegen das Bistumskonkordat und die Umschreibungsbulle von 1828, sowie gegen die Vorschriften des Kon-

¹¹ Nach dem Schreiben Leus an den Bischof vom 8. Januar und dem Konzept eines Briefes des letztern an Leu vom 9. März 1858 (Bischöfliches Archiv; daselbst weitere Briefe LEUS zur Seminarfrage vom 11. Januar, 7. März, 10. und 13. Mai 1858). Die Zitate aus dieser Korrespondenz bei SCHMIDLIN (namentlich S. 78 ff.) machen dessen Darstellung auch hier unklar, besonders deshalb, weil LEU den Brief vom 10. Mai in der irrigen Meinung schrieb, Rom habe sich über die vom Bischof vorgeschlagenen Modifikationen gar nicht geäußert.

¹² Original des Briefes von BOVIERI im Bischöflichen Archiv; vgl. auch SCHMIDLIN, S. 76 f.

¹³ Über dessen Ende vgl. SCHMIDLIN S. 31–38, 51–58, 63–71, 96–104; ferner MÖSCH IV, S. 123–132. Durch die Aufhebung löste sich für Solothurn die 1828 übernommene Aufgabe, das Gebäude für das Priesterseminar zur Verfügung zu stellen, auf einfache Weise.

zils von Trient. Wenn die Diözesanstände gewisse Zugeständnisse erlangen möchten, so müßten sie sich direkt an den Heiligen Stuhl als Mitkontrahent des Bistumskonkordates wenden. Wenn sie aber bereit seien, sich ganz nach den bestehenden vertraglichen und kanonischen Bestimmungen zu richten, so stehe einem direkten Übereinkommen mit dem Bischof nichts im Wege. Der Bischof orientierte die solothurnische Regierung am 28. April über den Entscheid des Heiligen Stuhles. Zwei Tage später wurde der Inhalt des bischöflichen Schreibens vom Vororte den Mitdiözesanständen mitgeteilt und diesen die baldige Einberufung einer Diözesankonferenz in Aussicht gestellt¹⁴.

Im Aargau erstattete der Katholische Kirchenrat, von der Regierung darum ersucht, schon eine Woche darauf, am 8. Mai, Bericht über die durch den Entscheid Roms entstandene Lage¹⁵. Der Bericht, zweifellos von KELLER verfaßt, bestreitet dem päpstlichen Stuhl rundweg das Recht zur Annahme oder Verwerfung der Seminarkonvention. Dieses Recht stehe nur dem Bischof zu. Es werde übrigens im bischöflichen Schreiben nicht gesagt, worin im einzelnen der Widerspruch zum Konkordat bestehe. Dies anzugeben, wäre nach Meinung des Berichterstatters schwer gefallen. Die Kurie wolle «eben durchaus auf den bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen nicht eintreten¹⁶; sie möchte auf dem Wege eines Konkordats eben auch an diesen Grundlagen ändern; hiezu können aber die Kantone nicht Hand bieten. Entweder ist es der Kurie ernst

¹⁴ KW c Fasz. I; das bischöfliche Schreiben vom 28. April, abgedruckt in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 15. Mai 1858. Jedenfalls um die kommenden Verhandlungen nicht noch mehr zu erschweren, erwähnt dieses Schreiben des Bischofs lediglich die Verurteilung des Konventionsentwurfes, nicht aber, daß Rom auch die Abänderungsvorschläge des Bischofs als ungenügend erachtete. Als LEU, von dem auch die in der Kirchenzeitung, a.a.O., zitierte Äußerung in der «Neuen Zürcher Zeitung» stammen dürfte, am 10. Mai an den Bischof schrieb (s. oben Anmerkung 12), kannte er nur diese Mitteilung, den Brief BOVIERIS vom 12. März dagegen noch nicht. Nach MÖSCH, IV, S. 132 f., hat der Bischof schon vor dem 28. April mit der solothurnischen Regierung vertrauliche Besprechungen in dieser Sache aufgenommen.

¹⁵ KWc Fasz. I.

¹⁶ In Wirklichkeit war gerade das Gegenteil der Fall. Die Kurie konnte, wenn sie das weitgehende Aufsichtsrecht und das Mitspracherecht bei der Wahl der Seminarleitung, welches die Diözesanstände beanspruchten, ablehnte, doch mit gutem Grunde darauf verweisen, daß solche Rechte im Bistumskonkordat zwischen ihr und den Diözesanständen mit keiner Silbe erwähnt oder gar anerkannt waren. Der nachträgliche Langenthaler Geheimvertrag aber, durch den die Stände im Widerspruch zum Konkordat sich jene Rechte gewährleistet hatten, bestand für die Kirche überhaupt nicht.

mit dem Drängen nach einem Priesterseminar und dann muß sie den Kantonen ihre vertragsmäßigen Rechte lassen, oder die ganze Angelegenheit bleibt auf dem nämlichen Standpunkt wie seit Errichtung des Bisthums. Unterdessen haben wir unser interimistisches Priesterseminar in Zurzach, und das genügt vollkommen.» Der Bericht schließt mit dem Antrag, die angekündigte Diözesankonferenz zwar zu beschicken, aber lediglich ad audiendum et referendum. In diesem Sinne faßte der Regierungsrat Beschluß. An der Konferenz, die am 28. Juli 1858 wiederum in Bern tagte, war er durch seine Mitglieder Keller und Hanauer vertreten¹⁷.

Die Instruktion der luzernischen Abgeordneten an diese Konferenz gibt der Verwunderung darüber Ausdruck, daß Rom die Seminarkonvention verworfen habe, noch bevor dieselbe dem Bischofe von Seiten der Stände offiziell zur Kenntnis gebracht worden sei. Es widerspreche dem Bistumskonkordat, wenn die Kurie zum voraus dirigierend in die Verhandlungen zwischen Bischof und Ständen eingreife. Darum sollten die Stände die bischöfliche Mitteilung offiziell gar nicht zur Kenntnis nehmen. Dagegen sei der Bischof vor jeder weiteren Beschlußfassung einzuladen, seine Ansichten und Wünsche zu äußern, und alsdann eine neue Konferenz, und zwar nach Solothurn, einzuberufen. Die aargauische Gesandtschaft beschränkte sich auf die Erklärung, daß der Aargau sich «nicht bewogen finden könne, zu weiteren Diözesaneinrichtungen Hand zu bieten», da lediglich der unbefugte Übergriff der Nuntiatur neue Verhandlungen veranlaßt habe. Überdies war kurz zuvor zwischen Bischof und Kanton ein heftiger Konflikt wegen der Verkündigung der Mischehen und der Anerkennung des Plazets ausgebrochen¹⁸. An einer Abänderung des Entwurfs von 1857 könne der Aargau nicht mitwirken, sondern müsse sich dagegen seine Rechte und Konvenienzen des entschiedensten verwahren. Wiederum trat allein Zug dafür ein, daß «den kirchlichen Behörden in der Seminarangelegenheit jene freiere Stellung eingeräumt werde, um mit eigener Verantwortlichkeit sorgen zu können, daß das geistliche Lehramt mit tüchtigen Vorstehern bestellt werde». Das Ergebnis der kurzen Konferenz war die Ernennung einer aus den

¹⁷ Protokoll der Konferenz: KWc Fasz .I; daselbst auch ein persönlicher Bericht KELLERS. Abdruck des Protokolls in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF 23. Bd. 1873), S. 49–51.

¹⁸ Darüber vgl. M. ROSENBERG, *Die Kirchenpolitik Augustin Kellers* (Freiburg 1941), S. 65–75; über die Stellung Kellers in der Seminarangelegenheit s. daselbst S. 86–93.

Regierungsräten A. C. Affolter (Solothurn), Rennward Meyer (Luzern) und Migy (Bern) bestehenden Kommission, die den Auftrag erhielt, mit dem Bischof auf der Grundlage der Konvention von 1857 zu unterhandeln. Der Vorsitzende, Landammann Affolter, hatte zu Beginn der Sitzung über die ihm konfidentiell zur Kenntnis gelangten Punkte, welche Rom beanstandete, orientiert.

Nachdem Affolter und Migy – Rennward Meyer war abwesend – vom 31. August bis 2. September 1858 mit dem Bischof verhandelt und eine neue Übereinkunft entworfen hatten, erging die Einladung an die Diözesanstände, an der auf den 16. September angesetzten Konferenz in Solothurn teilzunehmen, die nun endlich, dreißig Jahre nach der Reorganisation des Bistums, zum Ziele führen sollte¹⁹. Den Aargau vertraten auch dieses Mal die Regierungsräte Keller, Präsident, und Hanauer, Vizepräsident des Katholischen Kirchenrates. Der erste Sitzungstag war zunächst der Berichterstattung über die Verhandlungen mit dem Bischof gewidmet. Nach zähem Ringen hatte man sich doch auf eine Formulierung der umstrittenen Bestimmungen einigen können, welche für den Bischof, wenn auch nicht befriedigend, doch zur Not annehmbar war. Auf beiden Seiten war offenbar der Wille zu einem gewissen Entgegenkommen vorhanden. Die gründliche artikelweise Beratung im Schoße der Konferenz erforderte zwar wegen einiger Punkte nochmalige Rücksprachen beim Ordinariat, ergab aber nur unwesentliche Änderungen am Entwurf, wie ihn die Kommission im Verein mit dem Bischof festgelegt hatte. Am zweiten Konferenztage, dem 17. September, wurde der Text des Übereinkommens endgültig bereinigt und dann vom Bischof und von den Abgeordneten der Diözesanstände – ohne den Aargau – unterzeichnet. Wenn die Kommission auf der Konferenz wiederholt die Überzeugung aussprach, daß sie trotz der Berücksichtigung gewisser bischöflicher Wünsche «wirklichen staatlichen Rechten wesentlich nichts» vergeben habe, so traf dies gewiß zu. Auch ein sachlicher Vergleich der beiden Konventionen von 1857 und 1858 läßt erkennen, daß vor allem der Bischof der Entgegenkommende gewesen ist. Den Rechtsansprüchen der Kirche, wie sie Rom unentwegt vertrat, ist nur ungenügend Rechnung getragen, so daß dem Bischof, wollte er die Errichtung des Seminars nicht wieder auf unabsehbare Zeit hinausschieben lassen, nichts anderes

¹⁹ Protokoll (37 S.) der Konferenz vom 16./17. September 1858: KWc Fasz. I. Abdruck (fehlerhaft) in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, 29. Bd. (NF. 23. Bd., 1873), S. 51–62.

übrig blieb, als die Übereinkunft bloß für sich als verbindlich anzunehmen und zu erklären, er werde dieselbe dem päpstlichen Stuhl nicht mitteilen²⁰.

In der Einleitung der endgültigen Fassung der Konvention, die sich textlich weitgehend an ihre Vorgängerinnen von 1830, 1852, 1855 und 1857 anschließt, ist nun die Berufung sowohl auf den Langenthaler Vertrag als auf das Bistumskonkordat weggelassen. In § 3 erlangte der Bischof die Streichung des Wörtchens «zunächst». Auf staatlicher Seite fand man sich damit ab, da ja in § 9 das staatliche Aufsichtsrecht ohnehin anerkannt sei. Beim § 4 erklärte der Bischof zwar seine persönliche Bereitschaft, nur Männer, die den Ständen genehm seien, mit der Seminarleitung zu betrauen; allein nach der Intervention der Nuntiatur sei er nicht in der Lage, dem Staate die Bestimmung die Gratuität zuzugestehen. Schließlich einigte man sich bezüglich der Wahl von Regens und Subregens auf folgende gemilderte Fassung: «Der Bischof erklärt es als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diözesanregierungen besitzen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen». Faktisch war damit für die Handlungsfreiheit des Bischofs nichts gewonnen²¹. In § 5 fiel sodann die staatliche Bewilligung für den Eintritt ins Seminar weg. Die eintretenden Seminaristen mußten sich nun durch «ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämtlicher theologischen Lehrfächer, als über ihre guten Sitten bei dem Bischofe und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können». ²² § 9 gesteht zwar den Ständen

²⁰ Konferenz-Protokoll, S. 14 f: «Der Bischof erklärte: das mit der Commission verabredete Projekt ohne Vorbehalt irgend einer Ratifikation für sich als verbindlich zu erklären und anzunehmen; er werde dasselbe auch nicht an den päpstlichen Stuhl mittheilen.» – Die Konvention vom 17. September 1858 abgedruckt in der «Schweizerischen Kirchenzeitung» vom 23. Oktober 1858.

²¹ Mit einigem Recht sagt KELLER (in dem noch zu erwähnenden kirchenrätlichen Bericht vom 4. November 1858) hiezu: «In der Wirklichkeit kommt es also ganz auf dasselbe hinaus, nur ist der moralischen Stellung des Bischofs durch die gewählte Redaktionsform mehr Rechnung getragen.»

²² Dazu bemerkt KELLER, a.a.O.: «Im Art. 5 faßte die frühere Übereinkunft bezüglich der Aufnahme der Alumnen in das Seminar wiederum nur die Stellung und landesherrliche Berechtigung der contrahirenden Diözesanstände ins Auge . . . Die neue Fassung des Artikels verlangt nun den diesfälligen Ausweis der Kandidaten billiger Weise auch gegenüber dem Bischofe, ohne daß dadurch das Recht einer Regierung, einem Kandida-

weiterhin das Recht zu, «zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen». Dagegen willigte man ein, die vom Bischof abgelehnte staatliche Aufsichtskommission zu streichen, allerdings nur in der Überzeugung, daß jenes zugestandene Recht es doch ermögliche, «das Leben im Seminar nach allen Richtungen beaufsichtigen zu lassen».²³ Wie in den frühern Entwürfen gestattete auch jetzt § 10 den Vertretern des Staates die Teilnahme an den Endprüfungen. Viel zu reden gab § 11, der schließlich so formuliert wurde: «Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschriftgemäß beigegebenen Domherren, für das Seminar zu erlassenden Statuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disziplin, sollen der Genehmigung der in Konferenz versammelten Diözesanstände unterlegt werden.» Der Entwurf von 1857 hatte von «landesherrlicher» Genehmigung der «für das Seminar in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung zu erlassenden Statuten» gesprochen. Nun wünschte und erreichte zunächst der Bischof die Streichung des Ausdrucks «landesherrlich», den er als veraltet bezeichnete, sodann die Weglassung von «in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung» und dafür die Einfügung der Parenthese «mit Ausnahme jener der innern Disziplin» nach «Statuten». Über das innere Verhalten und Leben der Seminaristen, die geistlichen Übungen und dergleichen von sich aus und unabhängig von den Staatsbehörden Regulative zu erlassen, müsse man dem Ordinariate doch zugestehen. Aber gerade die Ausnahme der Statuten über die innere Disziplin erregte bei den Ständen Bedenken. Sie fürchteten, der Bischof könnte die Grenzen dieses Gebietes der innern Disziplin zu weit ziehen. Schließlich wurde mit bischöflicher Zustimmung für die endgültige Fassung der etwas engere Begriff «religiös-sittliche Disziplin» gewählt²⁴.

ten den Eintritt zu bewilligen, geschmälert wird, gleichviel ob sie diese Bewilligung von einer wohlbestandenen Staatsprüfung oder einer andern Form des Ausweises abhängig machen will.»

²³ Vgl. auch unten S. 85.

²⁴ Der Bischof ließ dafür, um einer zu engen Auffassung des Begriffs von Seiten des Staates vorzubeugen, in das Konferenzprotokoll die Erklärung aufnehmen, es sollten darunter «nicht nur die notwendigen Regeln über häusliche Andachtsübungen, Gottesdienstbesuch und Aushilfe dabei, Sakramentenempfang usf. inbegriffen sein, sondern auch jene Vorschriften, welche die Heranbildung eines wahrhaft würdigen priesterlichen Charakters wesentlich bedingen, wie z.B. Überwachung des Umganges in sittli-

Im Namen der aargauischen Regierung hatte Augustin Keller gleich zu Beginn der Aussprache die Erklärung abgegeben, daß der Aargau der Übereinkunft nicht beitreten könne, solange sein Konflikt wegen der Mischehen und des Plazet mit dem Bischof nicht ausgetragen sei. Im wesentlichen hat sich Keller deshalb an der Konferenz darauf beschränkt, die neue Übereinkunft einer vorläufigen allgemeinen Kritik zu unterwerfen; er sah insbesondere in § 11 eine Schmälerung des staatlichen Aufsichts- und Plazetrechts. Aber die Mehrheit teilte doch die Auffassung des bernischen Vertreters Migy, daß ja auch das Gebiet der innern Disziplin dank des in der Übereinkunft festgelegten Aufsichtsrechtes dem wachsamem Auge des Staates nicht verborgen bleiben könne. Trotz der geäußerten Kritik erklärte die aargauische Gesandtschaft doch am Schlusse, daß sie «im wesentlichen mit der verabredeten Übereinkunft einverstanden» sei, aber eine Beteiligung im Hinblick auf den erwähnten Konflikt vorläufig ablehnen und sich darum auch das Recht auf ein eigenes kantonales Seminar vorbehalten müsse; «man möge sich indeß durch diese Erklärung nicht schrecken lassen, da Hoffnung zu baldiger Verständigung vorhanden scheine.» Bis der Aargau sich seinen Mitdiözesanständen anschloß, vergingen dann allerdings noch drei Jahre.

Im Laufe des Winters 1858/59 wurde die Übereinkunft von den Großen Räten der Stände Luzern, Solothurn, Bern, Zug und Thurgau ratifiziert, dagegen durch den Landrat von Baselland, dessen Vertreter die Konvention unterzeichnet hatte, am 15. November 1858 verworfen²⁵, und zwar aus denselben Gründen, die man auch in Aarau immer wieder dagegen ins Feld führte: Verkümmern des staatlichen Aufsichtsrechtes und des Plazet. Als der bernische Große Rat am 20. November²⁶ die Ratifikation aussprach, tat auch er es nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, jederzeit von der Übereinkunft zurückzutreten, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars eingehen und denselben nicht Rechnung getragen würde. Überdies sollte gerade diese Berner Großratssitzung ein unerquickliches Nachspiel haben. Regierungspräsident Karl Schenk wollte sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, vor aller Öffentlichkeit dem Unwillen Ausdruck zu geben, den der po-

cher Beziehung, Untersagung der Wirtshäuser, des Besuches von Tanzplätzen und Ähnliches».

²⁵ SCHMIDLIN, S. 85 (mit einzelnen Fehlern in den Daten); über die Ratifikation durch den solothurnischen Kantonsrat vgl. MÖSCH, IV, S. 134–136.

²⁶ Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, Jg. 1858, S. 434–436.

litische Radikalismus, darüber empfand, daß das Seminarprojekt von 1857 durch das Eingreifen der Nuntiatur zu Fall gebracht worden war. In seiner Berichterstattung stellte er nun den Verlauf der Angelegenheit so dar, als ob der Bischof den früheren Seminarvertragsentwurf angenommen, der päpstliche Geschäftsträger aber sich daraufhin in Solothurn eine Abschrift des Vertragstextes «verschafft» und in kurzer Zeit dessen Verurteilung durch Rom erwirkt habe. Diese Erklärung Schenks war, wie sich aus unserer Darstellung ergibt, mindestens teilweise ungenau oder sogar unrichtig. Weder hatte Bischof Karl jener Konvention je zugestimmt, noch Bovieri deren Text ohne Wissen des Ordinariats gewissermaßen erschlichen, um sie nach Rom zu senden. Was im Berner Großen Rate und dann auch in der Presse über Bovieris Verhalten gesagt wurde, konnte dieser nicht auf sich beruhen lassen. In der Kirchenzeitung vom 4. Dezember 1858 erklärte er namentlich die Behauptungen als falsch, daß er sich ohne Wissen des Bischofs von Kanzler DURET eine Abschrift des Vertrages verschafft und diese, ebenfalls ohne Wissen des Ordinariats, nach Rom gesandt habe. Die Gegenseite wiederum sah in der Aussage BOVIERIS geradezu eine Verletzung der Ehre des obersten bernischen Magistraten, der dadurch der Lüge bezichtigt worden sei. Schon am 15. Dezember gab eine Interpellation diesem die Möglichkeit, sich im Großen Rate nochmals einläßlich darüber zu äußern²⁷. Daß Schenk dabei in längern Ausführungen nachwies, die Konvention von 1857 sei durch das Eingreifen der Nuntiatur zum Scheitern gebracht worden, war insofern überflüssig, als diese Tatsache als solche von Bovieri ja nicht bestritten worden war. Im übrigen berief sich Schenk auf das vom Bischof natürlich nicht unterzeichnete Protokoll der Diözesankonferenz vom 16./17. September 1858, wonach dieser nach eigener Aussage nicht beabsichtigt habe, von der Konvention nach Rom Mitteilung zu machen, die Nuntiatur sich jedoch eine Abschrift verschafft und diese, trotz wiederholter Abmahnung von Seiten des Bischofs, nach Rom habe gelangen lassen. Schenk hielt darum an seiner Darstellung des Verlaufes der Intervention Bovieris durchaus fest.

Nach allem, was im bernischen Parlament und in verschiedenen Zeitungen des Landes zu dieser Sache gesagt worden war, konnte der Bischof selbst nicht mehr schweigen. Am selben 15. Dezember wandte er sich offenbar in der irrigen Annahme, der Adressat werde davon bei der

²⁷ a.a.O., S. 461 f.

Beantwortung der erwähnten Interpellation noch Gebrauch machen können, in einem vertraulichen Schreiben an Präsident Schenk²⁸. Er betonte darin, daß Bovieri durch öffentliche Blätter Kenntniss von der umstrittenen Seminarkonvention erhalten und zuerst nur auf Grund dieser Pressemeldungen, ohne sein Vorwissen, darüber in Rom Bericht erstattet habe. Es habe dann, nachdem dies geschehen sei, kein Grund mehr bestanden, dem Ansuchen Bovieris, der Bischof möchte ihm eine authentische Kopie des Vertragsentwurfes zustellen, nicht zu entsprechen. Die Nuntiatur habe also, um in deren Besitz zu gelangen, keinen Schleichweg wählen müssen. Übrigens sei der ihm noch gar nicht offiziell mitgeteilte Vertrag von ihm noch keineswegs genehmigt worden. Auch der Öffentlichkeit gegenüber gab Bischof KARL, in der Kirchenzeitung vom 25. Dezember 1858, eine entsprechende Erklärung ab. Wenn er mit der Übersendung des Projektes nach Rom nicht einverstanden gewesen sei, dann deshalb, weil er es weder genehmigt, noch so, wie es war, ohne Vorbehalt je anzunehmen gewillt war. Er sei unter den gegebenen Umständen auch der Überzeugung gewesen, «daß die Angelegenheit des Seminars in der Kompetenz des Diözesanbischofs noch liege». Im übrigen konnte er nur wiederholen, was er an Schenk über die Mitteilung der Abschrift nach Luzern geschrieben hatte. Ausdrücklich bezeichnete er es am Schlusse als unrichtig, daß er «je ein Konferenzprotokoll unterschrieben habe oder auch nur ein solches kenne.»

Dem Erscheinen dieser öffentlichen Erklärung des Bischofs war ein Briefwechsel zwischen ihm und BOVIERI vorausgegangen²⁹, in dem die zwischen den beiden Prälaten bestehende Verstimmung zum Ausdruck kam. In seinem Briefe vom 24. Dezember 1858 erinnerte der Bischof Bovieri nochmals an die im November des Vorjahres in Solothurn gehabte Unterredung und an dessen eiliges Vorgehen in der Seminarangelegenheit und sprach schließlich die Hoffnung aus, daß seine in der Kirchenzeitung erscheinende Erklärung Bovieri befriedigen werde; jedenfalls sage sie in kurzen Worten die Wahrheit, daran halte er fest. BOVIERI erachtete es dann besonders wegen der Äußerungen Schenks

²⁸ Staatsarchiv Bern, Akten über das Kirchenwesen, Mappe 1858/59. Ich verdanke die Mitteilung dieses Briefes Herrn Staatsarchivadjunkt E. MEYER.

²⁹ Davon hat sich im Bischöflichen Archiv nur das Konzept der vom 24. Dezember datierten bischöflichen Antwort auf ein Schreiben BOVIERIS vom Tage vorher, das leider verloren ist, erhalten, die bereits zu erwähnen war (oben, S. 69, Anm. 4 und S. 70, Anm. 6).

und der auf dessen Seite stehenden Presse doch als notwendig, noch einmal sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Seine Ausführungen erschienen in der Kirchenzeitung vom 1. Januar 1859³⁰. Er stellte darin zunächst grundsätzlich fest, daß dem Heiligen Stuhle als Kontrahenten des Bistumskonkordates von 1828 das Recht nicht abgesprochen werden könne, dazu auch ein Wort zu sagen, wenn man das Seminar auf Grundlagen, die jenem Konkordat nicht entsprechen, errichten wolle. Nach der Erektionsbulle von 1828 müßten ohnehin auch die das Seminar betreffenden Vollzugsakten der römischen Kurie überwiesen werden. Er schilderte hierauf noch etwas einläßlicher sein Vorgehen im November 1857. Er habe es einfach als seine amtliche Pflicht erachtet, Rom in dieser Sache zu informieren.

Unter dem Titel *Der Nuntius Bovieri und das Priesterseminar in Solothurn* brachte der «Schweizerbote», um von der Gegenseite nur noch diese Äußerung zu nennen, in den letzten Dezembertagen 1858³¹ eine Folge von sieben längeren Artikeln. Nach Stil und Ton dieser Ausführungen ist kaum ein anderer Verfasser denkbar als AUGUSTIN KELLER. Die Abhandlung, die wiederum ein aufschlußreiches Zeugnis des Geistes darstellt, in dem die Mehrheit der staatlichen Vertreter die Seminarverhandlungen seit Jahren führte, bezeichnet das Verhalten Bovieris gegenüber dem bernischen Regierungspräsidenten als einen «kirchlich diplomatischen Skandal». Ja, Bovieri wird nun als Lügner auch gegenüber dem Bischof hingestellt, weil seine öffentliche Erklärung zu dessen Aussagen im Widerspruch stehe. Bovieris Stellung sei aus diesen und anderen Gründen unhaltbar geworden. Daß in den letzten Zeilen einer grundsätzlichen Überprüfung der Stellung der Nuntiatur gerufen wird, entsprach schließlich einem gerade damals mit Nachdruck vertretenen Postulat des schweizerischen Radikalismus³².

Die lückenhafte Überlieferung der Quellen, der Umstand, daß das Eingreifen der Nuntiatur im November 1857 ein Jahr später, als schon

³⁰ Deutsche Übersetzung der französischen Erklärung bei SCHMIDLIN, S. 89 ff.

³¹ Nummern vom 22., 23., 27., 28., 29., 30. und 31. Dezember. Die Artikelserie enthält mancherlei Schiefheiten, etwa in der Interpretation der bischöflichen Erklärung (Kirchenzeitung vom 25. Dezember), sowie sachliche Irrtümer und Ungenauigkeiten, die zum Teil wenigstens durch die naturgemäß mangelhafte Kenntnis der Akten der Gegenseite bedingt sind. Es erübrigt sich, hier darauf noch einzugehen, nachdem nun der Ablauf jener Ereignisse dargestellt wurde, wie er sich meines Erachtens im Lichte eines breiteren Aktenmaterials darbietet.

³² Vgl. dazu auch unten, S. 84, Anm. 34.

über die Ratifikation der neuen Übereinkunft beraten wurde, Gegenstand einer unsachlichen, gehässigen und erregten Polemik in der Presse geworden ist, endlich die Mängel der Darstellung SCHMIDLINS erschweren es uns, den wirklichen Verlauf der Dinge klar zu sehen und die Handelnden gerecht zu beurteilen. Soviel ergibt sich aber doch wohl, daß von wesentlichen Widersprüchen zwischen den Erklärungen BOVIERIS und des Bischofs nicht gesprochen werden kann. Ersterer durfte sagen, die Behauptung sei unwahr, daß er die gewünschte authentische Kopie des Konventionsentwurfes ohne Wissen (à l'insu) des Bischofs erhalten und ebenso ohne dessen Wissen nach Rom geschickt habe; denn er hatte diesen von seiner Absicht, es zu tun, benachrichtigt. Die erste Meldung nach Rom allerdings hatte BOVIERI, ohne sich deswegen mit dem Ordinariat in Verbindung zu setzen, lediglich auf Grund der Angaben in der «Luzerner Zeitung» ergehen lassen. Diese Tatsache wird in der bischöflichen Erklärung festgestellt. Unbestreitbar ist sodann auch die weitere Tatsache, daß BOVIERI zwar den Bischof von seinem Vorhaben, den von ihm erbetenen Konventionstext nach Rom zu senden, in Kenntnis setzte, aber dann doch über dessen Wunsch, damit noch bis zum Eintreffen der in Aussicht gestellten Erläuterungen zuzuwarten, hinwegging. Davon ist nur in der Erklärung des Bischofs ausdrücklich die Rede, was aber jedenfalls nicht bedeutet, Bovieri habe diesen Umstand irgendwie ableugnen wollen. Jeder der beiden Prälaten sagte eben hauptsächlich das, was er zur Aufklärung über seine eigene Haltung in der umstrittenen Angelegenheit der Öffentlichkeit glauben sagte sagen zu müssen. So ergänzten sich ihre Aussagen viel eher, als daß sie sich widersprechen. Der Vorwurf, er habe bewußt eine Unwahrheit gesagt oder den Bischof durch seine Aussage bloßgestellt, trifft den päpstlichen Geschäftsträger sicherlich nicht. Mit Recht war dagegen jener ungehalten darüber, daß Bovieri zuerst ohne in Solothurn sich zuvor über die Sache näher zu informieren und dann, nachdem der Bischof sich geäußert, ohne Rücksicht auf dessen Wünsche vorgegangen war. Tatsächlich mußten nach den Schlußbestimmungen der Bistums-Erektionsbulle von 1828 u. a. die Urkunden über die Errichtung des Diözesanseminars, wenn diese Wirklichkeit geworden, in authentischer Abschrift nach Rom übermittelt werden, um dort im Archiv der Konsistorialkongregation niedergelegt zu werden³³. Noch war aber, als Bovieri sich einschaltete, das Seminar nicht

³³ LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. III, S. 84.

errichtet und der Bischof hatte zum Seminarprojekt der Diözesanstände noch nicht einmal amtlich Stellung nehmen können. Da mußten die Mitteilungen der Nuntiatur in Rom, wenigstens solange man dort die bischöflichen Vorbehalte und Abänderungsvorschläge nicht kannte, doch den peinlichen Eindruck erwecken, der Oberhirte der Diözese Basel stehe im Begriffe, einer dem Konkordat wie den kanonischen Vorschriften widersprechenden Übereinkunft zuzustimmen. Das war jedenfalls, von der zu befürchtenden Erschwerung der künftigen Verhandlungen mit den Diözesanständen abgesehen, für das Ordinariat in Solothurn der Hauptgrund, über Bovieri ungehalten zu sein. Größere Schuld an der unerfreulichen Lage der Dinge trugen allerdings letztlich die Diözesanstände.

1828 hatten sie im Konkordat die Verpflichtung übernommen, dem Priesterseminar die notwendigen Gebäulichkeiten und Existenzmittel zur Verfügung zu stellen. Statt sich auf diese Aufgabe zu beschränken, bemühten sie sich nun seit mehr als einem Vierteljahrhundert darum, das von ihnen beanspruchte ausgedehnte Aufsichtsrecht über das Priesterseminar zur Geltung bringen, also dessen Leitung durch die nach dem Konkordat hierfür alleinzuständige kirchliche Behörde möglichst einzuengen. Der Oberhirte blieb auch von diesen Verhandlungen so gut wie ganz ausgeschlossen. Noch der Konventionsentwurf von 1857 hätte ja, bevor er dem Bischof vorgelegt worden wäre, zunächst von den kantonalen Parlamenten aller Diözesanstände ratifiziert werden sollen. Hoffte man vielleicht, dadurch dem Ordinariat ein allfälliges Nein zu erschweren? Da hatte dann das Eingreifen der Nuntiatur immerhin zur Folge, daß man sich entschloß, zunächst mit dem Bischof zu einer Einigung über den Vertragstext zu kommen. Das mühsam gewonnene Ergebnis entsprach, wie gezeigt wurde, den kirchlichen Forderungen nur teilweise und zwang den Bischof, wollte er nicht wieder alles scheitern lassen, zu dem mit den Schlußbestimmungen der Erektionsbulle von 1828 nicht durchaus im Einklange stehenden Versprechen, nichts nach Rom mitzuteilen. Es scheint aber, daß schließlich aus denselben Gründen auch die Nuntiatur und der Heilige Stuhl davon abgesehen haben, gegen die Konvention vom 17. September 1858, deren Text schon am 23. Oktober in der Kirchenzeitung zu lesen war, Einspruch zu erheben. Jedenfalls ist uns von einer neuerlichen Stellungnahme der römischen Instanzen nichts bekannt. Sie haben die Konvention offenbar stillschweigend geduldet.

So konnte man denn endlich zur Verwirklichung des Priesterseminars der Diözese Basel schreiten. Der Bischof zeigte, nachdem nun fünf von den sieben Diözesanständen die Übereinkunft angenommen hatten, denselben am 25. März 1859 an, er sei gesinnt, Karl Kaspar Keiser von Zug, Professor der Theologie in Solothurn, zum Regens und Josef Amrein von Gunzwil, Professor der Grammatik in Luzern, zum Subregens des Diözesanseminars zu ernennen. Gutgeheißen wurde der bischöfliche Vorschlag erst an der am 20. September auf dem Rathause zu Solothurn abgehaltenen Diözesankonferenz³⁴. Es nahmen daran nur Vertreter von Solothurn, Bern, Luzern und Zug teil; der thurgauische Abgeordnete Regierungspräsident von Streng war am Erscheinen verhindert, und Aargau und Baselland hatten die Konferenz, da sie sich ausschließlich mit dem Seminar beschäftigte, natürlich nicht beschickt. Zunächst bejahte die Konferenz die Frage, ob man trotz des Abseitsstehens zweier Stände zur Errichtung des Seminars schreiten wolle. Mit besonderer Wärme sprach sich Landammann Hegglin von Zug dafür aus, indem er zugleich das stete Mißtrauen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden tadelte. Zur Errichtung und Begründung eines wahrhaft ersprißlichen Instituts sei Vertrauen nötig. Hauptgeschäft war die Durchberatung der Statuten für das neue Priesterseminar. Der Bischof hatte dieselben im Verein mit dem Domkapitel entworfen und am 8. Juli

³⁴ Protokoll der Konferenz: Akten des Kirchenrates, Sitzung vom 23. August 1860. – Schon am 26. Juli 1859 hatte in Bern eine von allen sieben Ständen beschickte Diözesankonferenz (Protokoll, a.a.O.) stattgefunden, auf deren Traktandenliste als Hauptgeschäfte die Gratuität der als Regens und Subregens Ausersehenen und die Seminarstatuten gesetzt worden waren. Beide Geschäfte wurden aber, u. a. weil der aargauische Große Rat über die Konvention damals noch nicht Beschluß gefaßt hatte, auf die nächste Konferenz verschoben und dafür zwei längere Referate Kellers angehört, in denen er den bischöflichen Kanzler Duret scharf angriff, die kirchliche Dispenspraxis, insbesondere die der Nuntiatur auf diesem Gebiete und bezüglich der Seminarkonvention vorgeworfenen Einmischungen beanstandete und namens seiner Regierung entsprechende Schritte beim Bundesrat beantragte; der Nuntius sollte fortan auf seine Funktion als rein diplomatischer Vertreter seines Souveräns beschränkt sein und jeglicher Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz sich enthalten. Zum Schlusse, der Nuntiatur als kirchlicher Institution, «dieser veralteten, zwecklosen, ja gemeinschädlichen Einrichtung, ein Ende zu machen», kommt auch das Gutachten, das (September 1858/März 1859), im Auftrag des Kirchenrates dessen Mitglied Fürsprech JOS. KELLERSBERGER in Baden ausgearbeitet hatte (Referat über die bischöflichen Rechte und die Stellung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz, Manuskript von 114 Seiten, KWc V).

dem Vorort zugestellt. In der Folge nahm er daran auf Wunsch Solothurns noch einige kleinere Abänderungen vor. Die Diözesankonferenz unterwarf nun die Statuten einer in alle Einzelheiten gehenden Prüfung, machte zu Händen des Bischofs eine Anzahl Änderungsvorschläge und erteilte, in Erwartung der Annahme dieser Vorschläge durch das Ordinariat, den Statuten vorerst auf ein Jahr die Genehmigung. Die vorgeschlagenen Abänderungen konnte der Bischof, der sich in den nächsten Tagen deswegen mit seinem Domkapitel beriet, gutheißen mit einer Ausnahme. Im Entwurf war der Bischof als «der oberste Vorsteher, Leiter und Beaufsichtiger des Diözesan-Priesterseminars» bezeichnet. Die Stände verlangten nun, daß gesagt werde, er nehme diese Stellung «kirchlicherseits» ein. Unnachgiebig hielten die Vertreter des Staates an dieser Forderung fest. Landammann Vigier drohte sogar mit dem Rücktritt Berns und Solothurns vom Seminar. Schließlich, am 11. Oktober, gab der Bischof auch hier nach, unter dem Vorbehalt, daß der Staat daraus keine Rechte herleiten dürfe, die nicht schon in der Konvention vom 17. September 1858 festgestellt seien³⁵. Ein kleiner Wortstreit und doch ein eindrucklicher Beweis dafür, daß die Mehrheit der Diözesanstände im Grundsätzlichen der bisherigen kirchenpolitischen Linie durchaus treu geblieben war.

Noch deutlicher spricht der alte Geist aus dem Antrag, den am Schluß der Konferenz Landammann Vigier stellte. Er schlug vor, die Diözesankonferenz solle alle drei Jahre «zur reglementarischen Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung, sowie des gesamten innern Lebens der Anstalt» eine dreigliedrige Kommission wählen, die jeweilen von einem solothurnischen Regierungsrat präsiert würde und in der Regel jährlich einen umfassenden Bericht zu erstatten hätte «über die Leitung, Verwaltung und das gesamte Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen». Der Antrag wurde mit den Stimmen Berns, Solothurns und Luzerns gegen jene Zugs zum Beschluß erhoben. Er war einfach eine wörtliche Wiederholung des § 9 der von der Kurie verworfenen Übereinkunft von 1857. Im Herbst 1858, bei der Unterhandlung mit dem Bischof, hatte man, um dessen Unterschrift zu erhalten, die Aufsichtskommission, die Augustin Keller schon 1852 gefordert und in den Entwürfen von 1855 und 1857 auch durchgesetzt hatte, gestrichen. Jetzt war sie auf einem andern Wege wieder zur Gel-

³⁵ SCHMIDLIN, S. 93–95 (nennt als Konferenzort irrtümlich Bern).

tung gebracht, vielleicht, wie wir bald sehen werden, nicht ganz ohne Zutun des abwesenden Führers der aargauischen Kirchenpolitik. Der Vorort Solothurn, dem der bernische Regierungsrat Schenk die spezielle Überwachung des Seminars empfahl, erhielt Vollmacht, das Nötigscheinende für dessen innere Einrichtung anzuordnen. Endlich, am 4. Januar 1860, wurde das Priesterseminar der Diözese Basel in den Räumen des aufgehobenen Solothurner Franziskanerklosters eröffnet.

Augustin Keller hatte sich an der Konferenz vom 16. und 17. September 1858 über die damals von den übrigen sechs Diözesanständen und vom Bischof angenommene Seminarkonvention nur kurz, ohne sie vorher gründlich überprüft zu haben, geäußert. Diese Überprüfung wurde in den folgenden Wochen zu Hause nachgeholt. Ihr Ergebnis ist das einläßliche Gutachten, das der Katholische Kirchenrat am 4. November 1858 der Regierung auf deren Ersuchen über die Konvention erstattete³⁶. Gleich zu Beginn wird betont, die getroffenen Abänderungen seien im allgemeinen «fast durchweg mehr formeller als prinzipieller Natur», zum Teil einfach durch den Umstand bedingt, daß die frühern Entwürfe lediglich als Vertrag der Diözesanstände untereinander gefaßt waren, «mit Ausschluß des Bischofs, den man bis dahin nicht in dieser Stellung zur Anstalt ansehen zu dürfen glaubte», nun aber der Bischof, wie es schließlich den Bistumsverträgen entspreche, Mitkontrahent geworden war. Wenn sodann im Ingeß die Berufung auf den Grundvertrag und das Bistumskonkordat gestrichen wurde – jenen hatte man auf Wunsch des Bischofs weggelassen, dieses dann auf Antrag aus dem Schoße der Diözesankonferenz – so dürften daraus keine Konsequenzen zu Ungunsten darin verankerter Rechte gezogen werden. Ähnliches gelte von den Änderungen in den §§ 3, 4 und 5³⁷. Die Nennung einer Aufsichtskommission in der frühern Fassung von § 9 scheine «die bischöfliche Autorität in der ausgesprochenen Form etwas behelligt zu haben. Der Bischof wünschte daher, es möchte diese Organisationsweise nicht direkt in die auch von ihm zu unterzeichnende Übereinkunft aufgenommen, sondern bei einer allgemeiner gehaltenen Redaktion der spätern organisatorischen Anordnung der Diözesanstände frei vorbehalten werden.»³⁸

³⁶ KW c I; Konzept von der Hand KELLERS bei den Akten des Kirchenrates, Sitzung vom 4. November 1858.

³⁷ S. die Zitate oben, S. 76, Anm. 21 und 22.

³⁸ Es ist fraglich, ob der Bischof wirklich, wie KELLER es darstellt, damit einverstanden war, daß die Aufsichtskommission zwar in der Konvention gestrichen, aber dann

Die neue Fassung überlasse es den Ständen, die Beaufsichtigungsweise nach ihrem Gutfinden zu regeln. So kommt KELLER zum Schlusse, die Übereinkunft sei zur Genehmigung zu empfehlen, mit alleiniger Ausnahme des § 11. Daß hier auf eine staatliche Genehmigung der Seminarstatuten, soweit dieselben die religiös-sittliche Disziplin betreffen, verzichtet wird, fordert KELLERS scharfe Kritik heraus. Das widerspreche dem Grundvertrag, worin die Stände das «Jus inspectionis et cavendi» in seiner ganzen Ausdehnung feierlich beansprucht hatten. «Sodann ist gerade die religiös-sittliche Disziplin in einem Priesterseminar für die künftige Lebens- und Berufsrichtung des Klerikers von der höchsten Wichtigkeit, indem die Erfahrung zeigt, wie gerade in dieser Beziehung die verderblichsten klerikalen Verkehrtheiten aus vielen Seminarien herausgebracht werden.» Der Einwendung des Bischofs, eine staatliche Aufsicht über dieses Gebiet sei, als weltliche Einmischung, unkirchlich und darum auch unzulässig, stehe «nicht nur das jeherige Prinzip des Hoheitsrechtes des christlichen Staates, sondern auch selbst die Lehre der Kirchenväter direkt entgegen.» Was der große heilige Augustinus in dem von KELLER angeführten Satze³⁹ «bezüglich auf das Jus inspectionis et cavendi der Staatsgewalt auch in rein religiösen Dingen im Anfange des fünften Jahrhunderts lehrte, ist von keinem der spätern Väter als unkirchlich und darum unzulässig widersprochen und verworfen worden.»

Das kirchenrätliche Gutachten schließt mit dem Antrage, die Übereinkunft vom 17. September 1858 zu ratifizieren, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1. daß dem Aargau jederzeit das vertragsmäßige Recht, ein eigenes Seminar zu halten, ungeschmälert vorbehalten bleibe; 2. daß die Diözesanstände in sich ergebenden Fällen gegenüber dem Artikel 11 das Jus inspectionis et cavendi in seiner vollen Ausdehnung geltend machen, wie denn der Kanton Aargau die Ausübung dieses Rechtes unter allen Umständen und nach jeder Richtung des bestimmtesten

doch auf andere Weise verwirklicht wurde. Jedenfalls bietet das Konferenzprotokoll keinen Anhaltspunkt für die Annahme, die Stände hätten dem Bischofe hierüber ihre Absichten mitgeteilt.

³⁹ AUGUSTINUS, *Contra Cresconium Donatistam*, lib. III, cap. 51 (Opera, Tom. IX, Antwerpiae 1700, 315): «In hoc enim reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant, non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae ad divinam religionem.» KELLERS Zitat stammt ohne Zweifel aus BALTHASARS *De Helvetiorum juribus circa sacra* (1768), S. 80.

vorbehält und verwahrt; 3. daß die in Artikel 9 der frühern Übereinkunft aufgestellte Aufsichtskommission der Diözesanstände sofort mit der Errichtung des Seminars ernannt und deren Bestellung und Wirksamkeit reglementarisch geordnet werde; 4. endlich, daß diese neu vereinbarte Übereinkunft, in Wahrung der bischöflichen und staatlichen Rechte, weder der Nuntiatur, noch einer andern Autorität zur Ratifikation, Interpellation oder sonstigen Rückäußerung unterstellt werde. Die Regierung machte diesen Antrag zu dem ihrigen und unterbreitete ihn am 19. November dem Großen Rat, der ihn zur Begutachtung einer Fünferkommission unter dem Vorsitze von Fürsprecher Dr. Brentano überwies⁴⁰. Im Gegensatz zur Regierung gelangte die Kommission zur Auffassung, daß eine bedingte Ratifikation unmöglich sei, da es sich um einen dreiseitigen Vertrag handle, der in sich selbst zusammenfalle, sobald der eine Kontrahent Bedingungen an denselben knüpft, die der andere nicht zugibt. Sie beantragte darum, der Konvention, da sie dem Staate das Aufsichtsrecht nicht in seiner ganzen Ausdehnung einräume, die Genehmigung nicht zu erteilen. Seiner Kommission Folge leistend, hat denn auch der aargauische Große Rat am 5. September 1859 der Seminarkonvention die Ratifikation verweigert, jedoch in dem Sinne, daß der Regierung «unbenommen sei, zu Wiederherstellung der verkümmerten Staatsrechte in dem vereinbarten Projekte die Unterhandlungen fortzusetzen.»

Nachdem der Große Rat sein Nein gesprochen, mußte der Aargau es ablehnen, an der Diözesankonferenz, die, wie schon erwähnt, am 20. September 1859 in Solothurn tagte und hauptsächlich der Bereinigung der Seminarstatuten gewidmet war, teilzunehmen. Doch sah man sich sogleich in die Notwendigkeit versetzt, wenigstens nach einer vorläufigen Lösung zu suchen⁴¹. Als am 21. September drei aargauische Theologiekandidaten die Staatsprüfung bestanden hatten, bat daher der Regierungsrat den Bischof um seine Erlaubnis, nochmals den interimistischen

⁴⁰ Akten des Großen Rates, Sitzung vom 5. September 1859.

⁴¹ Über die Entwicklung der Seminarangelegenheit in den Wochen unmittelbar nach dem großrätlichen Entscheid und die Überlegungen, die man sich in Aarau machte, berichtet das vier Folioseiten umfassende aufschlußreiche Referat KELLERS vom 19. November (KWc I), das er am 24. November seinen Regierungskollegen vortrug und welches dann im regierungsrätlichen Bericht an den Großen Rat vom gleichen Tage teilweise Verwendung fand. (Akten des Großen Rates, Sitzung vom 30. November 1860).

Seminarkurs in Zurzach durchzuführen. Der Bischof gab am 7. Oktober unter Hinweis auf die bevorstehende Eröffnung des Diözesanseminars in Solothurn abschlägigen Bescheid, erklärte aber, ungeachtet des Abseitsstehens des Aargaus, die drei Priesteramtskandidaten ins Solothurner Seminar aufnehmen zu wollen.

Man war in Aarau enttäuscht über die «kaum zu erwarten gewesene Antwort» des Bischofs, enttäuscht wohl noch mehr darüber, daß «seitens der übrigen Diözesanstände von einer einläßlichen Berücksichtigung oder nähern Würdigung der Wünsche unseres Kantons einfach Umgang genommen» wurde. Meldungen, die eben damals in öffentlichen Blättern erschienen, ließen aber den Regierungsrat vermuten, daß auch noch Bern, dessen Großer Rat die Seminarkonvention im November 1858 nur unter der Bedingung des Beitritts aller Diözesanstände ratifiziert hatte, Schwierigkeiten machen werde. In der Hoffnung, in Bern einen starken Bundesgenossen zu finden, reiste Keller im Auftrag der Regierung nach der Bundesstadt und besprach sich am 21. Oktober mit Schenk und Migy. Jedoch ohne Erfolg; denn bereits auf der Diözesankonferenz vom 20. September hatte sich Bern, wie Keller nun erfuhr, mit Solothurn, Luzern und Zug über die Statuten und die baldige Eröffnung des Seminars geeinigt. Regierungspräsident Migy erklärte lediglich seine Bereitschaft, an Landammann Vigier zu schreiben und ihn zu ersuchen, sich persönlich beim Bischof zugunsten des aargauischen Standpunktes zu verwenden. Auch KELLER selbst gelangte am 23. Oktober und nochmals am 8. November in diesem Sinne an seinen Freund VIGIER. Endlich, am 11. November, konnte dieser an Keller berichten: Der Bischof habe zwar nichts einzuwenden gegen eine Einsichtnahme der Statuten von Seite der Stände. Vorläufig benötige er aber außer den schon von der letzten Diözesankonferenz genehmigten keine weiteren Statuten. Wenn später noch andere Bestimmungen nötig werden sollten, z. B. über den Gottesdienst, so würden ja auch diese den Ständen bekannt, da sie jederzeit ins Seminar Einsicht nehmen könnten. Er sei auch bereit, dieselben den Ständen mitzuteilen, wolle sich aber dazu nicht verpflichten und an der Übereinkunft nichts ändern. Dies von ihm zu verlangen, «sei ein gar zu arges Mißtrauensvotum gegen ihn, als ob er da Ungeheuerliches aufnehmen würde». Der Bischof habe sehr guten Willen gezeigt, dem Aargau den Eintritt zu ermöglichen. VIGIER selbst anerbot seine weiteren Dienste in der Sache, war doch auch ihm, wie den meisten Diözesanständen, viel gelegen am Beitritte und an der Mit-

wirkung des Aargaus bei «der Gründung eines vaterländischen, freisinnigen Seminars».

Angesichts des bisherigen Verlaufes der Angelegenheit war jedoch Keller zur Überzeugung gelangt, daß es sich mit der Ehre des Kantons nicht wohl vertrage, die andern Diözesanstände «noch einmal und zwar jetzt gleichsam bittweise» um nachträgliche Zulassung des Aargaus zum beschlossenen Priesterseminar oder um sonstige Beihilfe zu ersuchen. Anderseits konnte nun offenbar vom Bischof nicht mehr erwartet werden, daß er zu einer Änderung der Übereinkunft Hand bieten würde. Schließlich trug dieselbe ja nicht nur seine eigene Unterschrift, sondern war von fünf Diözesanständen, davon vier mehrheitlich freisinnigen, ratifiziert worden. Daß der Bischof einfach seine Bereitschaft erklärte, alle Statuten den Ständen mitzuteilen, ohne eine förmliche Verpflichtung einzugehen, betrachtete man aber in Aarau als untragbare Schmälerung des beanspruchten uneingeschränkten Jus inspectionis et cavendi. So beschloß die Regierung am 23. November, in der Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, von jenem Rechte Gebrauch zu machen, welches gerade sie in den letzten drei Jahrzehnten sich so oft feierlich vorbehalten hatte, vom Recht, nötigenfalls ein eigenes Seminar errichten zu dürfen. KELLER erhielt den Auftrag, schon auf den andern Tag einen entsprechenden Dekretsentwurf vorzulegen. Zugleich wurde den aargauischen Theologiekandidaten für dieses Mal der Besuch des ihnen vom Bischof zu bezeichnenden Seminars erlaubt⁴².

Zwei Tage darauf stellte die Regierung den von KELLER entworfenen kurzen Dekretsvorschlag dem Großen Rate zu. Die von der Legislative zu beschließende Errichtung eines aargauischen Priesterseminars am Stifte Zurzach (§ 1), das auf der Grundlage der bischöflich gutgeheißenen Organisation für das interimistische Seminar daselbst eingerichtet werden sollte (§ 2), wird in der Einleitung zum Dekret damit begründet, daß durch das Vorgehen der Diözesankonferenz vom 20. Herbstmonat 1859 bezüglich des Diözesanseminars für den Aargau die Notwendigkeit eigener angemessener Fürsorge eingetreten sei. Nach allem Vorausgegangenen finde man, wie es im regierungsrätlichen Begleitbericht zum

⁴² Schreiben KELLERS an den Bischof vom 7. Dezember 1859. Von den drei Kandidaten besuchten dann zwei (Karl Lochbrunner und Gottlieb Pfyffer) das Solothurner Seminar, der dritte (Viktor Hürbin) verzichtete, wurde Bezirkslehrer und war später während rund vierzig Jahren Strafanstaltsdirektor in Lenzburg; alle drei traten nach 1870 zum Altkatholizismus über, die erstern als Pfarrer zu Obermumpf und Möhlin.

Dekretsvorschlag vom 25. November heißt, «keinen Zweck und keinen ehrenhaften Anhaltspunkt mehr, die Unterhandlungen mit den Ständen oder mit dem Bischofe weiter fortzusetzen». Wenn aber in jenem Bericht die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen ist, durch die geplante Errichtung eines Kantonalseminars «allermindestens den an den Beitritt zum Diözesanseminar geknüpften diesseitigen Begehren mehr Nachdruck und willigern Eingang zu verschaffen», dann darf daraus wohl geschlossen werden, die Regierung habe kaum sehr ernsthaft an die Verwirklichung ihres Zurzacher Projektes geglaubt, sondern dasselbe eher als Druckmittel betrachtet. Daß «die Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes in seinem vollen Umfange im Bereiche des Kantons wohl . . . ungleich leichter und sicherer durchzuführen» sein würde, war allerdings Grund genug, den gefaßten Plan nicht so rasch aufzugeben. Mit Berufung auf die Bestimmungen des Konkordates und des Grundvertrages wird betont, daß es nicht einzig Sache des Bischofs sein könne, zu erklären, ob außer dem Diözesanseminar noch ein Kantonalseminar errichtet werden solle oder nicht; an den einzelnen Kantonen sei es, «über die Notwendigkeit der Errichtung für ihr kantonales Bedürfnis sich selbst auszusprechen». Drei Tage nach Eingang schon wies der Große Rat das Geschäft an eine Kommission. Doch verging noch ein volles Jahr, bis der Rat darüber entschied⁴³. Am 30. November 1860 wurde der Dekretsvorschlag mit unwesentlichen Änderungen angenommen und die Regierung mit der Vollziehung beauftragt. Ein vom Konservativen Josef Leonz Strebel gestellter Gegenantrag, der Aargau möchte dem Priesterseminar zu den gleichen Bedingungen beitreten wie Bern und Luzern, blieb in Minderheit⁴⁴.

Der Bericht, den der Katholische Kirchenrat mit dem Entwurf der Vollziehungsverordnung zum beschlossenen Dekret am 10. Januar 1861 der Regierung zustellte, entstammt der Feder eines geistlichen Freundes

⁴³ Inzwischen hatte am 3. August 1860, im Anschluß an die Schlußprüfung des ersten Seminarkurses, in Solothurn eine Diözesankonferenz stattgefunden zur Entgegennahme des Berichtes über den Kurs und u. a. zur Wahl eines zweiten, französischsprechenden Subregens (auf Wunsch Berns). Der Aargau hat auch diese Konferenz nicht beschickt, entsprechend dem Antrage Kellers, der am 29. Juli als Kirchenratspräsidium in einem langen Berichte an die Regierung seiner Verärgerung über die «Rücksichtslosigkeit» der andern Diözesanstände gegen den Aargau erneut Ausdruck gegeben hatte. KWc I.

⁴⁴ KWc II (wo alle regierungsrätlichen Akten betr. das geplante Zurzacher Seminar von 1860/61 zusammengefaßt sind); Akten des Großen Rates, Sitzung vom 30. November 1860.

von Keller, Pfarrer MELCHIOR RONCA von Villmergen⁴⁵. Er verrät deutlich das Mißbehagen über das Unbefriedigende des geplanten aargauischen «Miniaturseminars», das bei einem großen Aufwand an geistigen und materiellen Kräften doch nur eine verkümmerte Wirksamkeit haben werde, so daß, sogar nach Ansicht liberaler Kreise, ein provisorischer Anschluß an das Diözesanseminar, unter Verwahrung der staatlichen Rechte, vielleicht den Interessen des Kantons besser entsprochen haben würde.

Die neue Vollziehungsverordnung übernahm weitgehend wörtlich die Organisation des interimistischen Zurzacher Seminars von 1856, nur daß, wie im Solothurner Seminar, die Dauer der Kurse auf zehn Monate ausgedehnt und die Zahl der Dozenten auf zwei, Regens und Subregens, beschränkt wurde. Wiederum, ähnlich wie schon 1856, fanden, in der Überzeugung, das kantonale Seminar werde gerade dadurch seinen eigentümlichen Charakter erhalten, «die Anleitung zum Schulbesuche und die Einführung in die gemeinnützigen Bestrebungen zur Hebung und Veredlung des Gemeinde- und Volkslebens» Erwähnung unter den Aufgaben des Seminars. Als Aufsichtsbehörde war der Kirchenrat vorgesehen.

Dekret und Entwurf zur Vollziehungsverordnung übermittelte die Regierung darauf am 8. März dem Bischof mit der Bitte um seine Mitwirkung und mit ihren Vorschlägen für die Stellen des Regens (Stiftsdekan Huber) und Subregens (Pfarrer Brunner in Wohlen oder Pfarrer Kienberger in Mettau). Die Antwort, die Bischof KARL am 1. Mai in einem ausführlichen Schreiben⁴⁶ gab, war ein Nein. Er bestritt mit dem Hinweis auf das nun bestehende, den Anforderungen genügende Solothurner Seminar die Notwendigkeit eines Sonderseminars in Zurzach, verwarf mit Entschiedenheit den aargauischen Einwand, die Konven-

⁴⁵ KW c II; Keller hatte mit der Entwerfung der Vollziehungsverordnung und des begleitenden Gutachtens Pfr. Ronca und Fürsprech J. Kellersberger, Baden, beide Mitglieder des Katholischen Kirchenrates, beauftragt; die Entwürfe vom Dezember 1860 von der Hand RONCAS bei den Akten des Katholischen Kirchenrates, Sitzung vom 10. Januar 1861. Im zweiten (nicht in den Bericht des Kirchenrates übergegangenen) Teil seines Gutachtens entwickelt RONCA den Gedanken eines mit dem aargauischen Priesterseminar verbundenen «modernen Knabenseminars» zur Gewinnung von Nachwuchs für jenes. Eine solche Erweiterung würde das Seminar u.a. nicht mehr als «eine bloße Brustwehr für die angegriffenen Hoheitsrechte des Staats in Kirchensachen» erscheinen lassen.

⁴⁶ KWc II; Konzept im Bischöflichen Archiv.

tion von 1858 schmalere wirkliche Rechte des Staates, und betonte, daß er das Aarauer Projekt schon aus Rücksicht gegenüber den andern Diözesanständen, die dann das gleiche Recht beanspruchen könnten, ablehnen müsse; «oder dürfte man zulassen, daß das Diözesanseminar von einem Kanton nach dem andern verlassen, am Ende nur als ein leeres Absteigequartier dastehe für die von den verschiedenen Partikularseminarien auf die jeweils von der Kirche zur Ertheilung der hl. Weihen festgesetzten Tage herreisenden Ordinanden?» Sodann wäre ein Seminar in Zuzach der bischöflichen Aufsicht weitgehend entzogen. Das Mitspracherecht des Bischofs bei den Wahlen des Regens und Subregens sei ungenügend gewahrt. Der Bischof könne auch nicht jedes Jahr zur Spendung der in bestimmten Zeitabständen zu erteilenden Weihen mehrere Male sich nach Zuzach begeben. Andererseits wäre die wenigstens viermalige Reise der Zuzacher Ordinanden nach Solothurn, um dort vom Bischof die Weihen zu empfangen, ihrer innern Vorbereitung und Sammlung kaum förderlich. Alle diese Gründe mußten den Bischof zur entschiedenen Zurückweisung des aargauischen Projektes veranlassen. Dagegen bemühte er sich, die Bedenken und das Mißtrauen der Aarauer Regierung gegenüber dem Seminar in Solothurn als unbegründet zu erweisen, und lud sie ein, sich demselben anzuschließen.

Daß sie nachgeben und der bischöflichen Einladung Folge leisten würden, konnte von Keller und seinen Regierungskollegen kaum erwartet werden. Nur durch Entgegenkommen des Ordinariates könnten die Gründe des aargauischen Abseitsstehens beseitigt werden, antwortete man am 6. Mai dem Bischof. Die Regierung sei nun gezwungen, die Vermittlung der Diözesanmitstände anzurufen, unter Vorbehalt weiterer Entschließungen für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Schrittes und unter Ablehnung der Verantwortung für die «daran sich knüpfenden ernstesten und unausweichlichen Folgen».

Deutlicher als hier wird im Schreiben, mit dem sich Aarau am gleichen Tag an die Diözesanstände wandte, mit dem Austritt aus dem Bistumsverband gedroht, als der notwendigen Konsequenz «eines fortgesetzten und unbelehrbaren Widerstandes von Seite des Ordinariates». Der Aargau sei, wie auch dem Bischof selbst vorgeworfen wurde, «in seinem vertragsmäßigen Rechte auf Errichtung eines eigenen Priesterseminars» verletzt worden. Er habe Anspruch auf den Schutz und die Unterstützung der Mitstände, von deren In-

tervention beim Bischof er die Wiederherstellung jenes Rechtes erwarte⁴⁷.

Das Echo auf das aargauische Interventionsgesuch klang wenig ermutigend. Zwar begrüßte die thurgauische Regierung die Berufung einer Diözesankonferenz als ein Mittel zur Beilegung des Konfliktes. Aber Bern antwortete kühl, es müsse es wahrscheinlich denjenigen Kantonen, die der Seminarübereinkunft von 1858 nicht beigetreten seien, überlassen, «ihre daherigen Differenzen mit dem Bischofe selbst ins Reine zu bringen». Auch die solothurnische Regierung beeilte sich nicht mit der Einberufung der Konferenz. Am 3. Juli beschwerte sich der Aargau bei derselben wegen der Verzögerung. Die Konferenz wurde daraufhin auf den 31. Juli, den Tag nach der Schlußprüfung des Seminarkurses, des zweiten seit Eröffnung des Instituts, nach Solothurn einberufen. Den Aargau vertrat wiederum Keller, in Begleitung seines Regierungskollegen Schwarz. Keller hatte als Präsident des Kirchenrates selbst die dann vom Regierungsrat beschlossene Instruktion für die aargauische Gesandtschaft entworfen. Noch einmal wird darin mit Entschiedenheit das Recht des Kantons auf ein eigenes Seminar in Anspruch genommen, aber dennoch auch schon die Wahrscheinlichkeit ins Auge gefaßt, daß die übrigen Diözesanstände eine Unterstützung des aargauischen Begehrens ablehnen könnten. In diesem Falle sollten die Abgeordneten – um den Mitständen von Seiten des Aargaus «einen neuen Beweis freundeidgenössischen Entgegenkommens⁴⁸ zu geben» – auf die Einladung, der Kanton möchte sich nachträglich doch noch dem Solothurner Seminar anschließen, eintreten, unter dem Vorbehalt der großrätlichen Ratifi-

⁴⁷ KWc II. Zur Bemerkung im Schreiben des Aargaus an die Diözesanstände, daß die Errichtung oder Nichterrichtung eines Kantonalseminars «nicht lediglich von dem beliebigen Ermessen des Bischofs abhängen» könne, ist doch zu sagen, daß der klare Wortlaut der Verträge, des Bistumskonkordates (s. oben S. 15) wie sogar des Grundvertrages (S. 16), die Errichtung von Partikularseminarien vom freien Zusammenwirken des Bischofs mit dem betreffenden Kantone abhängig machte, aber niemals letzterem das Recht gab, die bischöfliche Zustimmung zu erzwingen, wenn man auf staatlicher Seite die Errichtung eines solchen Seminars als notwendig erklärte. Der aargauische Standpunkt war hier nichts weniger als «vertragsmäßig». Das Ordinariat hat übrigens ein solches Alleinbestimmungsrecht nie für sich in Anspruch genommen.

⁴⁸ Als «Entgegenkommen» betrachtete man offenbar die Preisgabe des Zurzacher Seminars, welches durch das bereits ausgesprochene Nein des Bischofs und die zu erwartende Nichtunterstützung von Seite der andern Diözesanstände ohnehin unmöglich geworden war.

kation, jedoch nur unter der Bedingung, daß die in § 11 der ersten Seminarkonvention vom 28. Juli 1857, welche der aargauische Große Rat am 6. November 1857 ratifiziert und der Heilige Stuhl dann verworfen hatte, ausgesprochene «unbeschränkte landesherrliche Genehmigung aller in wissenschaftlicher, disziplinarischer und ökonomischer Beziehung zu erlassenden Statuten wieder aufgenommen und den Ständen vom bischöflichen Ordinariate vertragsmäßig stipuliert und durch eine nachträgliche offene Erklärung gewährleistet werde». Wenn auch das nicht erreicht werden konnte, dann sollte die Gesandtschaft, unter Verwahrung aller Rechte des Kantons und unter Vorbehalt seiner Konvenienz über die künftige Stellung zum Bistum, die Konferenz verlassen⁴⁹. So war also Keller auch jetzt nicht bereit, auch nur ein Jota von der bisherigen Auffassung preiszugeben, so viel ihm auch, wie nicht zu verkennen ist, daran gelegen war, den Aargau aus der isolierten Stellung in der Seminarangelegenheit herauszuführen, in die er offensichtlich vor allem durch seine eigene Politik hineingeraten war.

Tatsächlich ist es der Diözesankonferenz, die am 31. Juli und 1. August 1861 in der Bischofsstadt tagte und an der nun wieder alle sieben Stände vertreten waren, gelungen, dem Aargau und damit auch dem Kanton Baselland den Weg für den Beitritt zum gemeinschaftlichen Diözesanseminar zu ebnen. Dem aargauischen Plan der Errichtung eines kantonalen Seminars versagten, wie erwartet, die Abgeordneten aller fünf schon am Solothurner Seminar beteiligten Stände ihre Unterstützung. Mit Entschiedenheit sprach insbesondere der Zuger Regierungsrat Boßard dagegen, indem er darauf hinwies, daß das vom Aargau angerufene Recht nach dem Wortlaut der Verträge an die Mitwirkung des Bischofs gebunden sei und daher, ohne diese Mitwirkung, dahinfalle. Thurgau regte mündliche Verhandlungen mit dem Bischof an und fand hierin die Unterstützung Solothurns. Auf luzernischer wie auf bernischer Seite ließ man zwar durchblicken, daß die Konvention von 1858 im Wortlaut nicht restlos befriedige, daß es aber auch hier weniger auf den mangelhaften Buchstaben als auf die Praxis ankomme; das staatliche Aufsichtsrecht sei in der Übereinkunft genügend verankert, auch böten Regens und Subregens als «tüchtige, wissenschaftlich gebildete und dabei humane, achtungswürdige Männer» keinen Grund zur Beunruhigung,

⁴⁹ KWc II, sowie KWc V (Fasz. 4): Instruktion für die Gesandtschaft, mit zugehörigen Akten; ebenda (Fasz. 5) das Protokoll der Konferenz vom 31. Juli/1. August 1861.

so daß Aargau und Baselland unbedenklich beitreten könnten. Beide bernischen Abgeordneten, die Regierungsräte Migy und Schenk, betonten, Aargau und Baselland machten unausgesprochen durch ihre Haltung ihren Mitständen den Vorwurf, diese hätten die staatlichen Rechte ungenügend gewahrt. Bern seinerseits könne, wie gerade der Radikale Schenk erklärte, «diesen Vorwurf nicht hinnehmen, sondern müsse ihn als unstatthaft entschieden zurückweisen». Die bernische Gesandtschaft, die übrigens das grundsätzliche Recht des Kantons auf Separatseminarien durchaus nicht bestreiten wollte, gab der Meinung Ausdruck, der Aargau könne auch aus dem Sinn und Wortlaut seines Gesetzes vom 7. Juni 1834 über Ausübung des Plazets und Visums in bezug auf kirchliche Erlasse kein Hindernis für den Beitritt zur Übereinkunft ableiten, da dieses Gesetz Statuten über religiös-sittliche Disziplin kaum berühre.

Angesichts dieser eindeutigen Meinungsäußerungen sah sich der Aargau gezwungen, das Zurzacher Projekt endgültig fallen zu lassen. Keller mußte auch offen eingestehen, er sei «mit dem Seminar, wie es jetzt geleitet wird, nicht unzufrieden», namentlich könne er beiden Superioren Anerkennung zollen, das Urteil aargauischer Zöglinge und anderer, bei denen er sich erkundigt habe, laute günstig; zwar hätte er noch immer einige Wünsche anzubringen, aber schließlich beruhe «das Seminar im Vergleiche mit mehr als einem andern ähnlichen Institute auf freisinnigen Grundlagen». Gleichwohl könne der Aargau von seinen angenommenen Grundsätzen in bezug auf die Staatshoheit nichts preisgeben und betrachte den Wortlaut des § 11 noch immer als unvereinbar mit denselben. Eine friedliche Lösung der Frage sei aber auch ihm erwünscht.

Die Konferenz faßte darauf den Beschluß, nochmals mit dem Ordinariat zu verhandeln, und bestellte zu diesem Zwecke eine Dreierkommission aus den Regierungsräten Affolter (Solothurn), Winkler (Luzern) und Sulzberger (Thurgau). In der Unterredung, die noch am gleichen Abend stattfand, sprach sich der Bischof zunächst entschieden gegen irgendwelche Abänderung der Übereinkunft aus; es bestehe keine Veranlassung dazu, die beiden Superioren verdienten sein volles Zutrauen. Darauf wurde ihm entgegnet, daß nicht immer dieselben Männer der Anstalt vorstehen würden und daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Modifikation der umstrittenen Bestimmungen, auch zur Abwendung weiterer Spaltung, wünschenswert erscheinen ließen. Schließlich war es

wiederum der Bischof, der sich zum Entgegenkommen entschloß. Am nächsten Morgen, dem 1. August, teilte er dem Vororte Solothurn zuhanden der Konferenz schriftlich mit: «Zur Beruhigung der hohen Diözesanstände gebe ich Ihnen anmit in Bezugnahme auf die §§ 9 und 11 der Übereinkunft vom 17. September 1858 die Erklärung ab, daß ich auch die Statuten oder Reglemente, welche die religiös-sittliche Disziplin im Diözesanpriesterseminar beschlagen, sobald ich solche zu erlassen im Falle sein werde, den Tit. hohen Diözesanständen zur Einsichtnahme mitzutheilen keinen Anstand nehmen werde». Die aargauische Abordnung hielt allerdings, wie sie in der Sitzung vom 1. August erklärte, auch jetzt unentwegt daran fest, daß ihre Ansicht bezüglich des Kantonsseminars grundsätzlich zu Recht bestehe, daß vor allem in der Frage der Notwendigkeit eines solchen nicht ausschließlich der Bischof zu entscheiden habe. Doch verzichte man für einmal auf das gestellte Begehren, nachdem nun der Bischof die Zusicherungen gegeben habe, die nach dem kantonalen Plazetgesetz von 1834 als wesentliche Bedingung für den Beitritt zum Diözesanseminar hätten gefordert werden müssen. Doch geschehe dies nur «in der bestimmten Voraussetzung, daß unter dem Ausdruck ‚Einsichtnahme‘ dasjenige zu verstehen sei, was man staatskirchenrechtlich unter dem Begriff von ‚Visum‘ subsumiert und was der hochw. Bischof mündlich auch selbst zugesteht». Die Konferenz nahm diese Eröffnung in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Die aargauische Vertretung hatte nicht nur den Mitständen für ihre Bemühungen zu danken, sie nahm, mit gutem Grund, «auch gerne Vormerkung von dem erneuerten Wohlwollen des bischöflichen Ordinariates». Denn hauptsächlich dank dem Nachgeben des Bischofes hatte Keller nun sein Ziel im wesentlichen doch erreicht. Immerhin ist zu sagen, daß die Erklärung des Bischofs im Grund kaum über das hinausging, was von ihm schon im November 1859 mündlich zugestanden, von Aarau aber als ungenügend abgelehnt worden war⁵⁰. Streng genommen war es lediglich eine jederzeit widerrufliche, einfache Bereitschaftserklärung, allfällige Statuten über die religiös-sittliche Disziplin ebenfalls den Ständen zur Einsicht zu unterbreiten, also nicht eigentlich die von Keller angestrebte vertragliche Verpflichtung dazu. Aber die bischöfliche Erklärung, in Verbindung mit der offiziellen, im Protokoll festgelegten Definition der Diözesanstände, daß Einsichtnahme «Visum»

⁵⁰ S. oben, S. 89.

bedeute, erlaubte es der aargauischen Regierung doch, zu erklären, die Seminarkonvention befinde sich nun mit dem Plazetgesetz in vollem Einklang. So konnte sie denn auch dem Großen Rate den Beitritt zu der zuerst verworfenen Übereinkunft beantragen, ohne sich dem so peinlichen Verdacht auszusetzen, sie sei vor kirchlichen Forderungen zurückgewichen. Im Gegenteil, in ihrem Bericht an den Großen Rat glaubte sie sogar darauf hinweisen zu können, daß es wohl einzig dem Nachdrucke, den ihre Vertretung bei den Verhandlungen «auf ausdrückliche und unverkümmerte Anerkennung der staatshoheitlichen Rechte» gelegt habe, zu verdanken sei, «daß dieselben endlich auch bei den gleichgültigern und anfänglich abgeneigten Ständen eindringliche Vertretung beim bischöflichen Ordinariate und von Seite dieses letztern befriedigende Anerkennung gefunden haben». Schließlich mußte die Regierung selbst zugeben, der Beitritt zum Diözesanseminar habe «in ökonomischer Hinsicht und mit Rücksicht auf allseitigere Ausbildung zum Priesterstand unter gemeinschaftlicher, befriedigender Leitung und Aufsicht seine entschiedenen Vortheile vor vereinzelt Kantonalseminarien.»⁵¹ Am 9. November 1861 erklärte der Große Rat den Beitritt des Aargaus zur Übereinkunft vom 17. September 1858 und beschloß zugleich, es solle dem Dekret vom 30. Wintermonat 1860 über die Errichtung eines aargauischen Priesterseminars «für einmal und solange der Kanton nicht den Rücktritt vom gemeinschaftlichen Diözesanseminar zu erklären im Falle ist, keine weitere Folge gegeben werden».⁵² In Solothurn hatte inzwischen am 4. November der dritte reguläre Seminarkurs seinen Anfang genommen. Aus dem Aargau nahmen sieben Ordinanden an ihm teil⁵³. Am 15. September 1862 schloß sich dann, als letzter der sieben Stände, auch Baselland dem gemeinschaftlichen Diözesanseminar an⁵⁴.

⁵¹ Akten des Großen Rates vom 9. November 1861. Der regierungsrätliche Bericht hebt hervor, es hätten sich auf der Diözesankonferenz namentlich Thurgau, Baselland und Solothurn durch freundeidgenössisches Entgegenkommen ausgezeichnet.

⁵² Aargauische Gesetzessammlung, Bd. V (1865), S. 398 f.; daselbst, S. 394–397 auch der Text der Übereinkunft vom 17. September 1858.

⁵³ KWc I: Schreiben Solothurns vom 22. und 30. Oktober 1861.

⁵⁴ KWc I: Schreiben Solothurns vom 3. Dezember 1862.